

### Anfrage

Des einen Freud, des andern Leid. Dieses Sprichwort veranschaulicht das Problem des Lärms bei Schiessständen auf vortreffliche Weise. Während das Geknatter und der Geruch des Schiesspulvers das Herz der Schützen erfreut, ärgern sich die gereizten Anwohner ob der Knallerei. Kommt hinzu, dass der Abstand zwischen den Wohnzonen und den Schiessständen mit der Verstädterung immer kleiner wurde.

In diesem Zusammenhang ist der Schiessstand von Le Mouret äusserst aufschlussreich. Nur ein Dutzend Meter vom Schiessstand entfernt hat sich ein bedeutendes Quartier entwickelt, hatten die Kantons- und Gemeindebehörden doch nichts gegen eine Einzonierung dieses Sektors einzuwenden – ein Segen für die Gemeindekassen!

Die damalige Gemeindeverwaltung – vor der Fusion im Jahr 2003 – hat dem Problem der durch den Schiessstand verursachten Schallemissionen nicht die geringste Aufmerksamkeit geschenkt.

So kam es, wie es kommen musste: Schon bald wurden die Beeinträchtigungen für die Bewohner dieses neuen Quartiers unerträglich, namentlich wegen der Häufigkeit und der Dauer (bis 20.00 Uhr im Sommer) der Schiessveranstaltungen!

Dabei spielt die Einhaltung der Grenzwerte nur eine ungeordnete Rolle. Allein die Tatsache, dass aus allen Rohren geschossen wird, verärgert die Anwohner – ob zu Recht oder nicht ist eine andere Frage. Ausserdem leidet die Gesundheit der Personen, die Lärm ausgesetzt sind, auf unterschiedliche Weise – je nach Häufigkeit und Intensität der Schallimmissionen. Ärzte, die in dieser Materie spezialisiert sind, warnen nicht erst seit heute davor. Doch werden sie auch gehört?

Der Schiessstand von Le Mouret macht schon seit mehreren Jahren von sich reden. Wahrscheinlich ist er in unserem Kanton auch kein Einzelfall.

Dies führt mich dazu, mit Bezug auf die Rolle und den Auftrag der Kantonalen Kommission für die Schiessstände an den Staatsrat zu gelangen.

Konkret habe ich folgende Fragen an die Regierung:

1. Mit dem Freiburgischen Kantonalschützenverein (FKSV), dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (MBSA) sowie dem eidgenössischen Schiessoffizier haben die Schützen – so scheint mir – ein zu grosses Gewicht in der Kommission. Demgegenüber sind die Anwohner überhaupt nicht vertreten (weder durch einen Arzt noch durch einen Spezialisten für die Auswirkungen von Lärm auf die Gesundheit noch sonst wie).

**Ist der Staatsrat bereit, die Zusammensetzung der Kommission zu überdenken, damit auch die Gesundheit der Anwohner berücksichtigt wird?**

2. Der Sekretär der Kommission ist zugleich Chef der Sektion Lärm- und nichtionisierende Strahlung beim Amt für Umwelt (AfU). Der Mangel an Entschlossenheit und die Schwierigkeiten, eine substanzielle Reduktion der Lärmbelastungen herbeizuführen, haben gezeigt, dass das Innehaben beider Funktionen alles andere als optimal ist und ihn als Fachmann immer wieder in eine ungemütliche Position bringt. Ich bin der Meinung, der Chef der Sektion Lärm- und nichtionisierende Strahlung sollte einzig in der Funktion des Lärmschutzspezialisten in der Kommission Einsitz nehmen.

**Müsste der Staatsrat nicht die juristische Beraterin der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD), die bereits heute Mitglied der Kommission ist, zur Sekretärin ernennen, um solche heiklen Situation erst gar nicht entstehen zu lassen?**

3. 2003 wurde der Schiessstand von Le Mouret mittels Schallschutztunnel lärm saniert. Diese Tunnel sind jedoch kein Allheilmittel für die Herabsetzung der Lärmemissionen, weil sie nur beim Liegendschieszen verwendet werden können. Und da das Sportschieszen einen Anteil von 70 bis 80% ausmacht, genügt diese Massnahme nicht, um das Bundesrecht im Bereich des Lärmschutzes einzuhalten. Seit der Einrichtung der Schallschutztunnel sind keine Lärmmessungen durchgeführt worden. Daraus kann geschlossen werden, dass der Schiessstand laut einschlägigem Bundesrecht nicht als vollständig saniert bezeichnet werden kann.

**Es stellt sich aber die grundsätzliche Frage, ob der Betrieb auf dieser Anlage überhaupt aufrechterhalten werden soll. Schliesslich würde sich eine regionale Zusammenarbeit anbieten. Ich denke da im Besonderen an die Schützengesellschaft von Treyvaux, mit der die Schützengesellschaft von Le Mouret bereits heute regelmässig zusammenarbeitet und zum Beispiel gemeinsame Mannschaften bildet.**

**Wäre es nicht gerade eine zentrale Rolle der Kommission, die Verantwortlichen der Schiessgesellschaften davon zu überzeugen, dass die regionale Zusammenarbeit Lösungsmöglichkeiten bietet? Es sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass sich eine Bündelung der Kräfte zweifelsohne positiv auf ihre finanzielle Situation auswirken würde.**

4. Artikel 2 des Staatsratsbeschlusses (StRB) vom 6. Juli 1999 definiert den Aufgabenbereich der Kommission. So soll die Kommission insbesondere eine Strategie im Bereich Schiessstände vorschlagen und auf dem neusten Stand halten.

**Im Fall des Schiessstands von Le Mouret stellt sich somit folgende Frage: Wieso hat die Kommission den betroffenen Personen offenbar nicht anempfohlen, die Aktivitäten der Schiessgesellschaft von Le Mouret auf die moderne Anlage von Treyvaux zu verlegen, wo diese doch erstens grosszügig subventioniert wurde (namentlich durch die Armee, die die Rohbauarbeiten ausgeführt hat), zweitens nur 2,4 km (Luftlinie) von derjenigen von Le Mouret entfernt ist und sich drittens erst noch in einer dafür geeigneten Zone befindet?**

5. Mit dem Programm Armee XXI wurde die Zahl der schiesspflichtigen Personen erheblich verringert. Trotzdem verzeichnen gewisse Schiessgesellschaften wie diejenige von Le Mouret, die ein paar Kilometer von einer grösseren Ortschaft liegen, einen starken Anstieg bei den schiesspflichtigen Schützen, die zum Beispiel von Freiburg und ihrer Umgebung her kommen und es vorziehen, sich nach Le Mouret statt nach La Montagne / Lussy zu begeben. Dies ist zwar positiv für die Finanzen der betroffenen Schiessgesellschaft; doch für die Anwohner hat dies eine deutliche Mehrbelastung zur Folge.

**Könnte die Kommission von der Schiessgesellschaft und der Gemeinde nicht die strikte Anwendung von Artikel 21 Abs. 2 der Bundesverordnung über das Schiesswesen ausser Dienst verlangen (der Gemeindeverwaltung wurde ein entsprechendes Gesuch unterbreitet, doch blieb dieses ohne Folgen)? Gestützt auf diese Bestimmung können Schiessvereine nämlich aus Gründen des Lärmschutzes schiesspflichtigen mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde die Teilnahme verweigern. Mir scheint, die Kommission müsste sich im Rahmen der von ihr vorzuschlagenden Strategie (Art. 2 StRB) dieses Punkts annehmen.**

20. März 2006

## **Antwort des Staatsrats**

Die Kantonale Kommission für die Schiessstände (KKSS) wurde per Staatsratsbeschluss vom 6. Juli 1999 eingesetzt. Die Rolle der Kommission ist in Artikel 2 dieses Beschlusses definiert: Die Kommission soll den Staatsrat in den technischen und politischen Aspekten des Themas Schiessstände beraten. Sie hat insbesondere die Aufgabe

- eine Strategie für die Schiessstände vorzuschlagen und nachzuführen;
- dazu beizutragen, dass die Gemeinden und Schützengesellschaften namentlich aus Sicht des Umweltschutzes und des Militärs über gesetzeskonforme Anlagen verfügen;
- und Lösungen für die fristgerechte Sanierung von nicht konformen Anlagen vorzuschlagen.

Ausserdem soll die Kommission die betroffenen Behörden und Instanzen zu Rate ziehen bzw. ihnen zur Seite stehen. Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, kann die Kommission – immer gemäss Artikel 2 des Staatsratsbeschlusses – Experten beiziehen und Arbeitsgruppen bilden.

Die acht Mitglieder der Kommission vertreten die von den Schiessständen direkt betroffenen Instanzen: die Oberamtmännerkonferenz, die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD), das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (MBSA), der eidgenössische Schiessoffizier sowie der Freiburgische Kantonschützenverein (FKSV). Die Umweltschutzanliegen wurden in der ersten administrativen Periode durch einen Vertreter von Pro Natura und einen Vertreter des WWF eingebracht. In der Folge wollten diese beiden Organisationen jedoch nicht mehr Einsitz nehmen.

Die RUBD hat 42 Entscheide zur akustischen Sanierung von Schiessständen erlassen. Gegen 6 dieser Entscheide wurden Beschwerden eingereicht. Als Folge dieser Entscheide wurden 7 Anlagen stillgelegt. 19 weitere Schliessungen wurden von den Schützengesellschaften selber beschlossen. Im Kanton gibt es derzeit 88 Schiessstände. Im Rahmen der letzten Sanierungsetappe werden demnächst 12 Entscheidentwürfe veröffentlicht werden, die zur Schliessung von 3 weiteren Anlagen führen sollten.

Der Entscheid zum 300-m-Schiessstand von Le Mouret ist zurzeit beim Verwaltungsgericht hängig. Das heisst, dass die Antwort des Staatsrats mit Vorbehalt erfolgen muss.

Sicher ist aber, dass die Gemeinden eine besondere Verantwortung haben, wenn sie Bauzonen in der Nähe von Schiessständen, deren Schliessung nicht vorgesehen ist, einrichten.

### **Beantwortung der Fragen:**

1. Als Erstes sei betont, dass die Schützen in der KKSS nicht übervertreten sind, da sie formell einzig durch den Delegierten des FKSV vertreten sind. Das MBSA nimmt in seiner Eigenschaft als für Fragen des obligatorischen Schiessens zuständige kantonale Dienststelle Einsitz, und der eidgenössische Schiessoffizier als Verantwortlicher für die Sicherheit der Anlagen.

Im Zusammenhang mit der Gesundheit der Anwohner kann zum einen auf die Lärmschutz-Verordnung (LSV) verwiesen werden. Diese hat zum Zweck, vor schädlichem und lästigem Lärm zu schützen. Um dies zu erreichen legt sie verbindliche Grenzwerte fest. Bei ihren Sanierungsentscheiden stützt sich die RUBD auf diese Bundesverordnung sowie auf die kantonalen Richtlinien, die in Zusammenarbeit mit der KKSS ausgearbeitet wurden. Dazu kommt die umfangreiche Rechtssprechung in diesem Bereich. Mit andern Worten, der rechtliche Rahmen ist klar definiert und lässt kaum Spielräume. Die Gesundheit der Anwohner von Schiessständen spielt dabei eine wichtige Rolle. Ausserdem nimmt mit dem Chef der Sektion Lärm- und nichtionisierende Strahlung beim Amt für Umwelt (AfU) ein ausgewiesener Lärmschutzspezialisten in der KKSS Einsitz.

In diesem Sinne ist der Staatsrat denn auch der Meinung, dass die jetzige Zusammensetzung der KKSS absolut im Einklang steht mit den Zielen der Kommission und dass der Einsitz eines Arztes nicht zwingend ist.

2. Die Dossiers für die Lärmsanierung eines Schiessstandes werden von der AfU vorbereitet und von der KKSS begutachtet. Entscheidungsinstanz ist die RUBD. Dadurch, dass der Chef der Sektion Lärm- und nichtionisierende Strahlung Sekretär der Kommission ist, kann die KKSS die technischen Aspekte fachmännisch behandeln. Ausserdem trägt diese Konstellation dazu bei, dass die Interessen der Bevölkerung bei den Sanierungsentscheiden angemessen berücksichtigt werden.

Die juristische Beraterin der RUBD, die ebenfalls Mitglied der Kommission ist, nimmt am Entscheidungsfindungsprozess teil. Sie kann auf die juristischen Aspekte verweisen, die es bei einer Sanierungsentscheidung zu berücksichtigen gilt. Es gibt keinen Grund, ihr zusätzlich das Sekretariat der KKSS zu übertragen.

3. & 4. Die Anlage von Treyvaux darf einzig durch die Schützengesellschaft dieser Gemeinde benutzt werden. So will es ein Übereinkommen zwischen der Schützengesellschaft und der Gemeinde. Im Rahmen des Verfahrens, das zum letzten Sanierungsentscheid der RUBD (Dezember 2005) geführt hat, haben die AfU und die KKSS die Synergien hervorgehoben, die bei der gemeinsamen Nutzung der Anlage bestehen. Deshalb wurde der Schiessbetrieb stärker eingeschränkt als von der Schützengesellschaft gewünscht.

Im Übrigen schliesst der letzte Entscheid aus, dass auf dem 300-m-Stand von Le Mouret ohne Schallschutztunnel geschossen wird. Als der Lärmbelastungskataster erstellt wurde, hat die AfU die Lärmimmissionen mit Schallschutztunnel gemessen. Die heutige Situation in der unmittelbaren Umgebung der Anlage ist also sehr wohl bekannt. Bis zum Beweis des Gegenteils weist der Staatsrat die Behauptung zurück, der Schiessstand sei nach Massgabe des Bundesrechts ungenügend saniert.

5. Die schiesspflichtigen Schützen können frei wählen, auf welcher Anlage sie ihre obligatorischen Schiessübungen absolvieren wollen. Solange die zur Verfügung stehende Zeit ausreicht und die Verfügbarkeit des Schiessstands gegeben ist, kann weder die Schützengesellschaft noch die Gemeinde einer schiesspflichtigen Person den Zugang zur Anlage verwehren.

Die Tatsache, dass Schützen von ausserhalb der Gemeinde die Anlage nutzen, um ihre obligatorischen Schiessübungen durchzuführen, führt lediglich zu einer leicht höheren Anzahl Schüsse im Jahr. Auf die Lärmimmissionen hat dies so gut wie keine Auswirkung. Die Zahl der jährlich abgegebenen Schüsse hat laut des Modells im Anhang 7 LSV nämlich einen äusserst begrenzten Einfluss. Genauer: Der Beurteilungspegel würde selbst unter der extremen Annahme einer Verdoppelung der Anzahl Schüsse bloss um 0,9 dB steigen (die Anzahl der jährlichen Schüsse hat eine Auswirkung auf die Pegelkorrektur, die wiederum in die Berechnung des Beurteilungspegels einfliesst).

Bleibt noch anzufügen, dass das Gesuch an den Gemeinderat, auswärtigen Schützen den Zugang zur Anlage zu verbieten, von einer Anwohnerin des Schiessstands stammt. Nachdem die Gemeinde auf dieses Gesuch nicht eingetreten ist, das Oberamt die anschliessend eingereichte Beschwerde abgewiesen hat und der Fall nicht vor das Verwaltungsgericht weitergezogen wurde, ist der Entscheid der Gemeinde nun rechtskräftig.

Freiburg, 13. Juni 2006